



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Zilly“ und hat seinen Sitz Osterwieck, Ortsteil Zilly.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Die postalische Anschrift lautet :
Förderverein Freibad Zilly e.V.
Dorfstraße 1a
38835 Osterwieck OT Zilly

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und der Förderung des Schwimmsports in der Ortschaft Zilly, durch den Erhalt des Freibades und damit verbunden die Aufrechterhaltung des Badebetriebs dieses Freibades im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere im Interesse der Einwohner.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die finanzielle Beteiligung am Erhalt verwirklicht. Weiterhin wird der Zweck des Vereins bei der Förderung der Jugendlichen in ihrer körperlichen Entwicklung, der Kameradschaft und der Pflege des Gemeinschaftsgeistes verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- Jugendmitglieder unter 18 Jahre
- fördernde Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, als auch juristische Personen werden, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder religiöser Zugehörigkeit.

Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zur aktiven Mitarbeit und zur Teilnahme an Versammlungen sind auch Nichtmitglieder willkommen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann,



-durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder und kann ausgesprochen werden

- wegen unehrenhaften Verhaltens
- wegen vereinschädigen Verhaltens

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Anteilmäßige Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeträge erhoben.

Über die Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ist ein Mitglied länger als 24 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Eine jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Spätere Anträge können nur durch zustimmenden Beschluss auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:

- Satzungsänderungen
- Rücknahme von Vorstandsentscheidungen
- die vorzeitige Vorstandsauflösung

Berührt eine Satzungsänderung eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dazu Anlass geben, kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder, sie schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre mit einfacher Mehrheit neu gewählt und besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- sowie ein oder mehreren Beisitzern.



Nachfolger von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern und weitere Beisitzer können während der Wahlperiode gewählt werden. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister vertreten. Der Verein wird vom Vorstand nach innen und außen vertreten. Der Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. In allen anderen Fällen bedarf es der gemeinsamen Zustimmung von 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser hat vor dem jährlichen Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über den die Mitgliederversammlung unterrichtet werden muss.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die geplante Vereinsauflösung angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verein ist aufzulösen, wenn 3 Monate nach Ablauf der Wahlperiode, kein neuer Vorstand gewählt wurde. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterwieck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nach § 2 dieser Satzung am Orte Zilly zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.08.2013 errichtet und am 13.11.2019 auf der Mitgliederversammlung unter den § 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 geändert.

Die Personen in dieser Satzung werden als Menschen angesehen, es wurde daher auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Schreibweise verzichtet.

**Satzungsänderungen/Neufassung der Satzung
auf der Mitgliederversammlung vom 13. November 2019 beschlossen.**

Zilly, den 13. November 2019

Karina Saalfeld
Vorsitzender

Andrea Greife
Stellv. Vorsitzender

Stephanie Künzl
Schatzmeister

Satzung
Förderverein Freibad Zilly

erstellt:
15.08.2013

geändert:
14.03.2014 u. 13.11.2019